

Vorlage Nr. 101.17.1833

15. September 2015  
1 von 2

**documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungsgesellschaft mbH  
- Änderung des Gesellschaftsvertrages -**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Christian Geselle

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Gesellschaftsvertrag vom 19.01.2005 wird in § 2 Abs. 3 und in § 18 an die aktuelle Mustersatzung der Finanzbehörde angepasst.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen.

**Begründung:**

An der documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungsgesellschaft mbH, nachfolgend Gesellschaft genannt, sind das Land Hessen und die Stadt Kassel je zur Hälfte beteiligt. Das Stammkapital beträgt 25.600 €. Die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlichen Mittel werden, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen gedeckt sind, von den Gesellschaftern als Zuwendungen zur Verfügung gestellt.

Die Kosten für die Geschäftsstelle, die documenta Ausstellungen und die Ausstellungen im Museum Fridericianum werden von den Gesellschaftern je zur Hälfte übernommen. Darüber hinaus trägt das Land Hessen die Gebäudegrundkosten des Museums Fridericianum sowie die Kosten der documenta-Halle aufgrund der Vereinbarung vom 15.04.2008 bzw. 05.05.2008.

Vor dem Hintergrund der in der Aufsichtsratssitzung vom 03.07.2015 beschlossenen Änderung des Gesellschaftsvertrages mit den Änderungspunkten „Umwandlung der Firma der Gesellschaft in documenta und Museum Fridericianum gGmbH“ bzw. „Überleitung des documenta Archivs in die documenta und Museum Fridericianum gGmbH“ und der damit notwendigerweise zu erfolgenden Anpassung des Gesellschaftsvertrages an die jeweils gültige

Mustersatzung des Finanzamtes hat der Aufsichtsrat am 03.07.2015 folgenden Beschluss gefasst:

2 von 2

„Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung, den Gesellschaftsvertrag vom 19.01.2005 in § 2 Abs. 3 und in § 18 an die aktuelle Mustersatzung der Finanzbehörde anzupassen.“

Die Anpassung des Gesellschaftsvertrages an das Muster der Finanzverwaltung ist eine Forderung der Finanzverwaltung. Auf Grundlage des Gesellschaftsvertrages entscheidet die Finanzverwaltung auch über die An- oder Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft. Durch die Änderung des Gesellschaftsvertrages wird der Forderung der Finanzverwaltung entsprochen.

Der Magistrat hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 14. September 2015 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister